



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Julia Schaunitzer
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12 /1.OG/114
8940 Liezen

Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-34796/2017-2

Liezen, am 19.05.2017

Ggst.: Rodung § 17: Agrarstrukturverbesserung (Schaffung einer
landwirtschaftlichen Nutzfläche - Wiese), Sigrid Schöttl-Wöhler,
Singsdorf 19, 8786 Rottenmann, Gst. 227/1, 159, 140/2, 168
und 139, KG 67514 Singsdorf

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 11.04.2017 hat Frau Sigrid Schöttl-Wöhler, Singsdorf 19, 8786 Rottenmann, um die forstrechtliche Bewilligung für die dauernde Rodung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 227/1, 159, 140/2, 168 und 139, alle KG 67514 Singsdorf, Gemeinde Rottenmann, im Ausmaß von insgesamt 5.336 m², zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung (Schaffung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche – Wiese), angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und der §§ 17 und 18 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 06.06.2017, um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Christian Schwaiger
Forsttechnischer Amtssachverständiger: DI Josef Benak

Zur Beachtung an die Geladenen !

Kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrecht oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die im Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Es wird ersucht, den Zeitpunkt der Einsichtnahme telefonisch zu vereinbaren.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaub) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie dafür kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch bis spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Sigrid Schöttl-Wöhler, Singsdorf 19, 8786 Rottenmann, als Konsenswerberin, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung anzuschlagen; die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung möge bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter übergeben werden, per E-Mail
3. Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, als Wald-Anrainerin (Grundstück Nr. 416 und 426), mit Zustellnachweis (RSb)
4. Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, Salzburgerstraße 232, 8950 Stainach, unter Anschluss der Einreichunterlagen und mit dem Ersuchen um Teilnahme als agrartechnischer Amtssachverständiger, per E-Mail
5. Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, als Dinglich Berechtigte, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Josef Horn, Bärndorf 56/2, 8786 Rottenmann, als Wald-Anrainer (Grundstück Nr. 170), mit Zustellnachweis (RSb)
7. Flick Privatstiftung, Kärntner Ring 11-13, 1010 Wien, als Wald-Anrainerin (Grundstück Nr. 172/2 und 172/3), mit Zustellnachweis (RSb)
8. Julia Schaunitzer, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail